

**Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“  
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt vom 17.01.2024 (2023/BV/4686) und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	<b>2024</b>	<b>2025</b>
einen Gesamtbetrag der Erträge von	13.585.200 EUR	16.226.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.585.200 EUR	16.226.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	<b>2024</b>	<b>2025</b>
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	14.888.300 EUR	14.605.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	10.073.700 EUR	8.871.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	4.814.600 EUR	5.733.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	14.219.700 EUR	22.951.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	21.265.700 EUR	28.685.200 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-7.046.000 EUR	-5.733.500 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf:	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	32.491.300 EUR	5.790.000 EUR

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2024	2025
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	33.295.078,05 EUR	39.028.578,05 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.693.000 EUR	1.555.500 EUR

### RECHTSAUFSICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN:

#### III. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2024/2025 des Städtebaulichen Sondervermögens Sanierungszentrum „Stadtzentrum Rostock“

1. Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens Sanierungszentrum „Stadtzentrum Rostock“ für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 32.491.300 Euro

teilweise  
in Höhe von 4.509.400 Euro  
genehmigt.

2. Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens Sanierungszentrum „Stadtzentrum Rostock“ für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

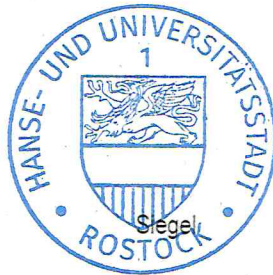
in Höhe von 5.790.000 Euro  
vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ist mit folgender **Nebenbestimmung (aufschiebende Bedingung)** verbunden:  
Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn eine Veranschlagungsreife nach § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik vorliegt.

HINWEISE:

Gem. § 47 KV M-V i.V.m § 4 Abs. 3 KV-DVO kann die Haushaltssatzung vom 13.05.2024 bis 29.05.2024 während der Öffnungszeiten im Kämmereiamt in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 320 eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 – 381 2006 gebeten.

07.05.2024  
Rostock, den



  
Oberbürgermeisterin